

# **Thüringer Verordnung zur Feststellung des Überschwemmungsgebietes der Gompertshäuser Kreck und der Kreck im Landkreis Hildburghausen von Gompertshausen bis zur Landesgrenze bei Lindenau vom 21. Februar 2011 (StAnz 13/2001, S. 514)**

Auf Grund des § 76 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), geändert durch Gesetz vom 11. August 2010 (BGBl. I S. 1163), und der §§ 80 Abs. 3, 103 Abs. 2 und 105 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 e) des Thüringer Wassergesetzes (ThürWG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 18. August 2009 (GVBl. S. 648) erlässt das Thüringer Landesverwaltungsamt folgende Rechtsverordnung:

## **§ 1**

### **Gegenstand der Verordnung**

Als Überschwemmungsgebiet werden die in § 2 näher bezeichneten Flächen auf Teilen der Gemarkungen Gompertshausen, Westhausen, Gellershausen, Heldburg und Lindenau festgestellt.

## **§ 2**

### **Grenzen des Überschwemmungsgebietes**

- (1) Das Überschwemmungsgebiet beinhaltet alle beim maßgebenden Hochwasser überschwemmten Flächen und ist in den im Anhang aufgeführten topographischen Karten (Maßstab 1 : 10.000) und Liegenschaftskarten (Maßstab 1 : 2.000) durch eine hellblau schraffierte Fläche dargestellt. Die Grenzen des Überschwemmungsgebietes sind durch die Außenkanten der Linien bestimmt, welche die hellblau schraffierten Flächen umschließen. Maßgeblich für den Grenzverlauf ist die Darstellung in den Liegenschaftskarten.
- (2) Veränderungen der Grenzen oder Bezeichnungen der vom Überschwemmungsgebiet betroffenen Flächen bewirken keine Veränderung des festgestellten Überschwemmungsgebietes.
- (3) Die in Absatz 1 genannten Karten sind beim Thüringer Landesverwaltungsamt, Obere Wasserbehörde, Weimarplatz 4 in 99423 Weimar, Ausfertigungen dieser Karten bei der unteren Wasserbehörde des Landkreises Hildburghausen, Wiesenstraße 18 in 98646 Hildburghausen niedergelegt und können dort während der allgemeinen Dienststunden eingesehen werden.

## **§ 3**

### **Zweck der Verordnung**

Das Überschwemmungsgebiet der Gompertshäuser Kreck und der Kreck dient dem vorbeugenden Hochwasserschutz, der Hochwasserrückhaltung sowie der Sicherung des Hochwasserabflusses mit dem Ziel, eine zukünftige Verschlechterung der Abflussverhältnisse sowie eine nachteilige Beeinflussung der Wassergüte im Hochwasserfall zu verhindern.

## **§ 4**

### **Ergänzende Bewirtschaftungsregelungen**

- (1) Im Überschwemmungsgebiet gelten neben den Bestimmungen des § 78 WHG folgende Regelungen:
1. Es gilt die gute fachliche Praxis der landwirtschaftlichen Bodennutzung.
  2. Der Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln ist nach dem Abtau der Schneedecke nach den Vorschriften der Düngeverordnung (DüV) vom 27. Februar 2007 (BGBl. I S. 221) in der jeweils geltenden Fassung und den im Rahmen der Zulassung von Pflanzenschutzmitteln festgelegten Abstandsregelungen zu Oberflächengewässern erlaubt. Ungeachtet der in der Düngeverordnung genannten Fristen ist das Aufbringen von Düngemitteln nur bis zum 31. Oktober eines jeden Jahres erlaubt. Der Abstand von drei Metern (§ 3 Abs. 6 Satz 1 Nr. 1 DüV) ist in jedem Fall einzuhalten.
  3. Im Gewässerrandstreifen nach § 38 WHG müssen Ackerflächen mindestens in der Zeit vom 15. November eines jeden Jahres bis zum 15. Februar des Folgejahres mit ausgesäten Kulturpflanzen bewachsen sein.
- (2) Ausnahmen von den Regelungen nach Absatz 1 können von der Wasserbehörde widerruflich genehmigt werden, wenn das Gebot zu einer unbeabsichtigten Härte führen würde und die Ausnahmeregelung dem Wohl der Allgemeinheit nicht entgegensteht.

## **§ 5**

### **Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 128 Abs. 1 Nr. 19 und Nr. 20 ThürWG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 4 Abs. 1
1. die landwirtschaftliche Bodennutzung im Überschwemmungsgebiet entgegen der guten fachlichen Praxis durchführt,
  2. vor dem Abtau der Schneedecke im Überschwemmungsgebiet Pflanzenschutzmittel einsetzt,
  3. zwischen dem 31. Oktober eines jeden Jahres und dem Abtau der Schneedecke im Folgejahr im Überschwemmungsgebiet Düngemittel aufbringt,
  4. im Überschwemmungsgebiet den Abstand von drei Metern zu Oberflächengewässern beim Aufbringen von Düngemitteln nicht einhält,
  5. Ackerflächen im Gewässerrandstreifen nach § 38 WHG in der Zeit vom 15. November eines jeden Jahres bis zum 15. Februar des Folgejahres ohne Bewuchs mit ausgesäten Kulturpflanzen belässt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 128 Abs. 2 ThürWG mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden.

## **§ 6**

### **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

**Verzeichnis der Karten, die Bestandteil dieser Verordnung sind:**

1. Topographische Karte M 1 : 10.000

Lfd.-Nr.			Lfd.-Nr. OWB
1	<a href="#">5629-SO</a>	Linden	2534
2	<a href="#">5729-NO</a>	Rieth	2535
3	<a href="#">5730-NW</a>	Heldburg	2536
4	<a href="#">5730-NO</a>	Ummerstadt	2537
5	<a href="#">5730-SO</a>	Autenhausen	2538

2. Liegenschaftskarte M 1 : 2.000

Lfd.-Nr.		Gemarkungen, Flur	Lfd.-Nr. OWB
6	017 741	Gompertshausen	2539
7	027 739	Gompertshausen	2540
8	037 738	Gompertshausen Westhausen	2541
9	047 732	Gompertshausen Westhausen Gellershausen	2542
10	057 730	Gellershausen	2543
11	067 731	Gellershausen	2544
12	077 731	Gellershausen Heldburg	2545
13	087 721	Heldburg	2546
14	092 711	Heldburg	2547
15	098 701	Heldburg	2548
16	102 691	Heldburg Lindenau	2549
17	110 681	Lindenau	2550
18	120 680	Lindenau	2551